

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Unternehmen der HENSOLDT Gruppe mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt), wenn diese fertige oder herzustellende, materielle oder immaterielle Gegenstände (nachfolgend „Lieferungen“ genannt) und/oder Dienstleistungen jeder Art (nachfolgend „Leistungen“ genannt) bei einem anderen Unternehmen mit Sitz im In- oder Ausland (nachfolgend „Lieferant“ genannt) beziehen bzw. Aufträge hierfür erteilen.

1.2 Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für den Auftraggeber nicht verbindlich und werden hiermit zurückgewiesen. Die Zurückweisung gilt auch dann, wenn der Auftraggeber ihnen zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausdrücklich widerspricht, wenn der Lieferant den Wunsch zum Ausdruck bringt, nur nach seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu liefern oder wenn diese seiner Annahmeerklärung gemäß Ziffer 2.1, dem Lieferschein bzw. der Bestellung beigelegt sind. Auch die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung stellen keine diesbezügliche Vereinbarung dar.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Lieferant kann die Bestellungen des Auftraggebers nur durch schriftliche Erklärung und nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Eingang der Bestellung annehmen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Annahmeerklärung beim Auftraggeber maßgeblich.

2.2 Die Annahme einer Bestellung hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere eine genaue Beschreibung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Auftragsnummer, das Bestelldatum und das Lieferdatum. Der Lieferant haftet für einen Verzug, der sich aus einer Verletzung dieser Bestimmungen durch ihn ergibt.

2.3 Zusätze oder Änderungen zu Bestellungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

2.4 Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keine Unteraufträge an Dritte vergeben. Im Falle der unbefugten Vergabe von Unteraufträgen an Dritte ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu widerrufen oder zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.

3. Preise

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen oder Preiserhöhungen jeder Art aus.

3.2 Die Lieferungen erfolgen auf der Basis DAP gemäß INCOTERMS 2020, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Die Rechnungen des Lieferanten sind zweifach einzureichen und haben für jede Lieferung alle in der Bestellung geforderten Angaben zu enthalten.

4.2 Zahlungen des Auftraggebers erfolgen vorbehaltlich der Rechnungsprüfung per Banküberweisung auf das dem Auftraggeber mitgeteilte Konto des Lieferanten. Der Auftraggeber leistet nur für diejenigen Lieferungen und Leistungen eine Zahlung, die gemäß den Bedingungen der Bestellung geliefert bzw. erbracht wurden.

4.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung 30 (dreißig) Tage nach Eingang der Rechnung bei dem Auftraggeber fällig.

4.4 Fällt der Tag der Zahlung auf einen Samstag, Sonntag oder Bankfeiertag, so wird sie am darauffolgenden Werktag geleistet.

4.5 Etwaige Zinsen für einen Verzug bei Zahlungen an den Lieferanten sind auf den gesetzlichen Satz gemäß § 288 Abs. 2 in Verbindung mit § 247 BGB begrenzt. Die Regelungen von § 288 Abs. 4 sind ausgeschlossen.

4.6 Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen bis zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zurückzuhalten.

4.7 Die Vereinbarung eines gemeinsamen elektronischen Abrechnungsstandards ist zulässig.

5. Liefertermin, Erfüllungsort

5.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Vorgezogene sowie nach dem vereinbarten Termin erfolgende Lieferungen und Leistungen sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

5.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen ist deren Eingang bzw. Erbringung an dem vom Auftraggeber angegeben Annahmestort. Ist der Lieferant nicht in der Lage, den Liefer- bzw. Leistungstermin einzuhalten, so hat er den Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sobald dies erkennbar ist. Die Abnahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen durch den Auftraggeber impliziert keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

5.3 Der Auftraggeber kann im Verzugsfall für jeden angefangenen Arbeitstag eine Verzugsstrafe in Höhe von 0,2%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtvertragswerts verlangen, es sei denn der Lieferant kann nachweisen, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat.

Für den Fall, dass sich der Auftraggeber die entsprechenden Rechte nicht im Zeitpunkt der Abnahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung ausdrücklich vorbehält, kann die Verzugsstrafe dennoch bis zum Datum der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Verzugsstrafe zusätzlich zur Erfüllung zu verlangen. Der Auftraggeber behält sich hiermit vor, darüber hinaus weitere Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

5.4 Der Auftraggeber ist nicht zur Abnahme von Teillieferungen oder -leistungen verpflichtet. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die noch verbleibende Restlieferung im Lieferschein anzugeben.

5.5 Als Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gilt der in der Bestellung angegebene Annahmestort. Ist kein Annahmestort angegeben oder aus der Art des Schuldverhältnisses ableitbar, so gilt die in der Bestellung genannte Niederlassung oder, falls keine Niederlassung angegeben ist, der Sitz des Auftraggebers als Erfüllungsort.

6. Versand, Gefahrenübergang, Exportkontrolle, Kompensationsregelungen

6.1 Der Lieferant hat die Lieferungen ordnungsgemäß zu verpacken, zu versenden und zu versichern und alle relevanten Verpackungs- und Versandvorschriften zu befolgen. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus einer unsachgemäßen oder ungenügenden Verpackung, Versendung oder Versicherung entstehen.

6.2 Den Lieferungen sind Versandpapiere wie etwa Lieferscheine oder Warenbegleitscheine beizulegen. Auf allen Dokumenten sind die vom Auftraggeber in der Bestellung genannten Kennzeichnungen und die Bestellnummer anzugeben. Spätestens am Versandtag ist dem Auftraggeber vorab per Fax oder E-Mail eine Versandmitteilung zuzusenden.

6.3 Etwaige Mehrkosten, die dem Auftraggeber aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen, sind vom Lieferanten zu tragen.

6.4 Bei Lieferungen, die keine Installation oder Montage beinhalten, geht die Gefahr bei Warenannahme an dem vom Auftraggeber genannten Annahmestort über. Bei Lieferungen, die eine Installation oder Montage beinhalten, geht die Gefahr bei der am Montageort durchzuführenden Abnahme über.

6.5 Die fiktive Abnahme gemäß § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB ist ausgeschlossen.

6.6 Die Lieferungen und Leistungen können im Ganzen oder in Teilen nationalen und/oder ausländischen Exportkontrollgesetzen und -verordnungen (= „Exportkontrollvorschriften“) unterliegen. Die Parteien bestätigen hiermit, dass sie sich jederzeit an die anwendbaren Exportkontrollvorschriften halten und dass jede Partei der anderen Partei alle nötigen Informationen zur Verfügung stellt, die nötig sind, um die Anwendbarkeit der Exportkontrollvorschriften bewerten zu können. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die auf die Lieferungen und Leistungen oder Teile davon anwendbaren Exportkontrollvorschriften (= „Exportkontrollklassifizierung“) zu ermitteln und dem Auftraggeber spätestens bei Erhalt einer Bestellung mitzuteilen. Auch danach wird der Lieferant den Auftraggeber in Textform über jede Änderung der Exportkontrollklassifizierung, falls zutreffend, und/oder jede Änderung in den Lieferungen und Leistungen, die sich auf die Exportkontrollklassifizierung auswirken, informieren, und zwar so lange, bis die betreffende Bestellung vollständig geliefert wurde. Auf Anfrage wird der Lieferant das Formblatt zur Exportkontrollklassifizierung unverzüglich auszufüllen und an den Auftraggeber zurückzusenden; das Formblatt ist auf der HENSOLDT-Website (www.hensoldt.net) im Bereich „Supplier Information“ verfügbar und wird auch auf Wunsch jederzeit vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

6.7 Unterliegen die Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise Exportkontrollvorschriften, dann hat der Lieferant zu gewährleisten, dass er rechtzeitig und ohne Kosten für den Auftraggeber alle relevanten behördlichen Genehmigungen, Lizenzen und Erlaubnisse einholt, die nötig sind, dass der Lieferant die Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber erbringen kann und der Auftraggeber oder seine Kunden diese, wie in der Endverbleibs-/Endnutzererklärung des Auftraggebers angegeben, nutzen können. Zusätzlich gewährleistet der Lieferant, dass der Auftraggeber und seine Kunden in der Lage sind, die Lieferungen und Leistungen im Einklang mit den Exportkontrollvorschriften und der Endverbleibs-/Endnutzererklärung des Auftraggebers zu nutzen, zu betreiben, zu warten, in ihre Produkte zu implementieren und/oder weiterzugeben.

6.8 Der Lieferant hat den Auftraggeber im Zusammenhang mit dessen internationalen Kompensationsverpflichtungen in zumutbarem Umfang zu unterstützen, indem er ihm auf Anfrage einschlägige Informationen über Transaktionen Dritter gemäß den „HENSOLDT Group Offset-Provisions“, die auf der HENSOLDT-Website (www.hensoldt.net) im Bereich „Supplier Information“ einsehbar sind, zur Verfügung stellt. Auf Wunsch stellt der Auftraggeber dem Lieferanten einen Ausdruck dieser Regelungen zur Verfügung.

7. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

7.1 Sofern nicht von Gesetzes wegen eine längere Verjährungsfrist gilt, beträgt der Gewährleistungszeitraum für Mängel der Lieferungen im Rahmen eines Kauf- oder Werkvertrags drei Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme.

7.2 Der Auftraggeber wird den Lieferanten unverzüglich schriftlich über etwaige Mängel unterrichten, die er im normalen Geschäftsablauf feststellt. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Wenn bei einem Kaufvertrag die Lieferungen in ihrer Beschaffenheit oder Verwendungseignung von den objektiven Anforderungen, die allgemein für solche Lieferungen und Leistungen gelten, abweichen, hat der Lieferant den Auftraggeber darüber spätestens vor Vertragsschluss und mindestens in Textform zu informieren. Für den Auftraggeber nachteilige Abweichungen der Lieferungen und Leistungen von den objektiven Anforderungen, begründen nur dann keinen Mangel, wenn diese ausdrücklich und mindestens in Textform zwischen den Parteien vereinbart worden sind. Für die objektiven Anforderungen in Bezug auf die Lieferungen gilt § 434 Abs. 3 BGB.

7.4 Der Auftraggeber ist zur Geltendmachung der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt. Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl vom Lieferanten die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.5 Neben den gesetzlichen Ansprüchen kann der Auftraggeber im Falle eines Mangels den Mangel nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, sofern der Lieferant die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert. Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Regelungen zur Selbstvornahme bei Werkverträgen (§ 637 BGB) entsprechend auch für Kaufverträge. Der Auftraggeber kann vom Lieferanten eine Vorauszahlung für die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

8. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln von Dienstleistungen

Ungeachtet der Bestimmungen von Ziffer 7 richten sich die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln von Dienstleistungen nach den gesetzlichen Regelungen.

9. Qualität und Sicherheit, Zugangsrecht

9.1 Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Standards einzuhalten. Darüber hinaus hat er den Auftraggeber auf spezielle, nicht allgemein bekannte Handhabungs- und Entsorgungsanforderungen hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zu übermitteln. Änderungen an den Lieferungen und Leistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Art und Weise der Zusammenarbeit im Qualitätsbereich, etwa bei Erstbemusterung oder Dokumentation, sind in der jeweiligen Produktspezifikation geregelt.

9.2 Beauftragte Mitarbeiter des Auftraggebers und die Vertreter von offiziellen Behörden haben zu normalen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Lieferanten, in denen Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt werden. Sie können zu Auditierungszwecken oder zur Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Regelungen Einsicht in alle relevanten und auftragsbezogenen Unterlagen nehmen. Dieses Zutrittsrecht bei Besuchen ist insbesondere allen beauftragten Personen des Auftraggebers zu gewähren, die für die Überwachung des Fortschritts der beim Lieferanten in Auftrag gegebenen Arbeiten und für die damit verbundene Durchführung von Audits oder Untersuchungen oder für die Qualifizierung des Lieferanten zuständig sind.

9.3 Vertreter sonstiger Kunden des Auftraggebers haben zu normalen Geschäftszeiten Zutritt zu relevanten Geschäftsräumen, in denen kundenbezogene Arbeiten für den Auftraggeber durchgeführt werden, sofern dies vorher zwischen Auftraggeber und Lieferanten abgestimmt ist, wobei der Lieferant seine Zustimmung nicht unbillig verweigern darf.

10. Beistellungen

10.1 Alle dem Lieferanten vom Auftraggeber beigestellten Unterlagen und Gegenstände jeder Art bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nur für die bestellte Lieferung bzw. Leistungserbringung verwendet werden. Der Lieferant hat alle ihm beigestellten Gegenstände gegen Untergang und Verschlechterung zu versichern. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Gegenstände des Auftraggebers zurückzubehalten.

10.2 Soweit vom Auftraggeber beigestellte Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gilt der Auftraggeber als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Auftraggeber Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem

Auftraggeber anteiliges Miteigentum überträgt, wobei der Lieferant das Miteigentum für den Auftraggeber unentgeltlich verwahrt.

10.3 Der Lieferant hat etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

11. Geheimhaltung

11.1 Die Bestellung des Auftraggebers ist vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus hat der Lieferant nicht allgemein bekannte kaufmännische und technische Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferungen zu verwenden. Zeichnungen, Modelle, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen nicht unbefugten Dritten überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig und nur soweit dies zur Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Verpflichtungen erforderlich ist. Etwaige Unterauftragnehmer sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten.

11.2 Der Lieferant darf auf Werbematerial, bei der Abgabe von Referenzen oder bei sonstigen Veröffentlichungen den Firmennamen, das Logo oder die Marken des Auftraggebers nur dann nennen, abbilden oder in anderer Weise verwenden, wenn der Auftraggeber dem im Voraus schriftlich zugestimmt hat.

11.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsvorschriften zu verlangen.

12. Ersatzteile, Lieferbereitschaft

12.1 Der Lieferant hat dem Auftraggeber während der normalen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch über einen Zeitraum von zehn Jahren ab der letzten Lieferung, Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

12.2 Stellt der Lieferant nach Ablauf oder während der in Ziffer 12.1 genannten Frist die Lieferung ein, hat er dem Auftraggeber Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen zu geben.

13. Rechte an den Lieferungen und Leistungen; Open-Source-Software

13.1 Sofern die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten durch gewerbliche Schutzrechte oder urheberrechtlich geschützt sind, werden dem Auftraggeber alle Rechte zu deren Reproduktion, Gebrauch, Betrieb, Freigabe, Adaption, Änderung oder Übersetzung gewährt, die im Hinblick auf den Zweck der Bestellung erforderlich sind. Die Gewährung dieser Rechte ist mit der Vergütung gemäß Ziffer 3 abgegolten. Der Lieferant wird nach Aufforderung durch den Auftraggeber einen Schutzrechtskatalog erstellen und übermitteln, in dem sämtliche für die Bestellung relevanten urheberrechtlich geschützte Werke (insbesondere Software), Fertigungsunterlagen, gewerbliche Schutzrechte sowie Materialgrundlagen des Lieferanten aufgeführt sind. Dies schließt die Auflistung von Drittlizenzen mit ein, die in den Lieferungen oder Leistungen verwendet werden (insb. im Fall von Software).

13.2 Der Auftraggeber erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an den in den jeweiligen Bestellungen bezeichneten Lieferungen und Leistungen, insbesondere in Bezug auf Dokumente, Pläne, technische Anleitungen, Zeichnungen, Modelle, Prototypen oder Werkzeuge.

13.3 Der Lieferant hat den Auftraggeber so früh wie möglich in der vorvertraglichen Phase, in jedem Fall aber spätestens vor Annahme einer Bestellung, darüber zu informieren, wenn die Lieferungen oder Leistungen Open-Source-Software beinhalten oder nutzen und, falls ja, welche Open-Source-Software im Detail. Muss der Lieferant mit seinen Lieferungen oder Leistungen auch den Quellcode seiner Software zur Verfügung stellen, dann ist diese Information spätestens bei der Konzeptprüfung zu geben und anschließend mit jeder Aktualisierung des Konzepts. "Open Source Software" (= "OSS") im Sinne dieser Bestimmung ist jede Software, die unter einer Lizenz veröffentlicht wird, mit der der Urheberrechtsinhaber den Nutzern das Recht einräumt, die Software zu nutzen, zu untersuchen, zu verändern und

an jedermann und für jeden Zweck weiterzugeben und die die Kriterien der Open Source Definition der Open Source Initiative (www.opensource.org) erfüllt. Zum Beispiel und nicht abschließend folgende Lizenzen: GNU General Public License (GPL), GNU Lesser GPL (LGPL), BSD License, Apache License oder MIT License.

13.4 Im Fall, dass die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen OSS beinhalten, dann hat der Lieferant die Lizenzbedingungen, unter der die OSS steht, einzuhalten, und dem Auftraggeber spätestens vor Annahme einer Bestellung folgendes zur Verfügung zu stellen:

- den Quellcode der jeweiligen OSS, soweit die diesbezüglich geltenden Lizenzbedingungen dessen Offenlegung und Weitergabe erfordern;
- eine Auflistung aller verwendeten OSS-Dateien mit Angabe der jeweiligen einschlägigen Lizenz, einschließlich des gesamten Lizenztextes; und;
- alle sonstigen Dokumente, Daten und Informationen, die gemäß der einschlägigen Lizenzbedingungen der verwendeten OSS zur Verfügung gestellt werden müssen oder die der Auftraggeber benötigt, um die Auswirkungen der OSS auf die Lieferungen oder Leistungen einzuschätzen.

Muss der Lieferant mit seinen Lieferungen oder Leistungen auch den Quellcode seiner Software zur Verfügung stellen, dann hat der Lieferant zusätzliche und detaillierte Informationen zu geben, indem er eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Excel-Liste (o.ä.) beantwortet und diese ordnungsgemäß ausgefüllt zusammen mit den oben genannten Dokumenten, Daten und Informationen dem Auftraggeber zur Genehmigung zusendet, bevor er eine Bestellung annimmt.

Der Lieferant gewährleistet im Übrigen, dass:

- keine andere OSS in den Lieferungen oder Leistungen verwendet wird als diejenige, über die der Lieferant den Auftraggeber gemäß Ziffer 13.3 informiert hat;
- alle betroffenen Lieferungen oder Leistungen einen Urheberrechtsvermerk in Übereinstimmung mit den einschlägigen Lizenzbedingungen der OSS beinhalten;
- alle sonstigen für die OSS anwendbaren Lizenzbedingungen erfüllt sind und vom Lieferanten eingehalten werden; und
- die OSS in einer Art und Weise in den Lieferungen oder Leistungen implementiert und genutzt wird, dass ein „Copy Left“-Effekt sowohl auf andere Teile der Lieferungen oder Leistungen als auch auf Produkte des Auftraggebers, die auf den Lieferungen und Leistungen basieren oder von diesen abgeleitet werden, ausgeschlossen ist. In den Fällen, in denen ein „Copy Left“-Effekt nicht ausgeschlossen werden kann, hat der Lieferant den Auftraggeber vor Annahme einer Bestellung zu informieren und die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

„Copy Left“-Effekt im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass bestimmte Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten sowie Produkte des Auftraggebers, die auf diesen Lieferungen oder Leistungen basieren oder von diesen abgeleitet werden, nur nach den Lizenzbedingungen der verwendeten OSS weiterverbreitet werden dürfen, zum Beispiel nur dann, wenn auch der Quellcode offengelegt wird.

13.5 Enthalten die Lieferungen oder Leistungen OSS und hat der Lieferant den Auftraggeber nicht spätestens unmittelbar nach Eingang der Bestellung darauf hingewiesen, so ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb von 21 Tagen nach Kenntniserlangung, dass die Lieferungen oder Leistungen OSS enthalten, die betroffene Bestellung/den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Kündigungsrecht kann ganz oder, wenn Teile der Lieferungen oder Leistungen noch verwendbar und für den Auftraggeber von Interesse sind, auch teilweise ausgeübt werden. Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber in diesem Fall oder in jedem anderen Fall, dass der Lieferant gegen diese Ziffer 13 verstößt, alle ihm nach Vertrag und Gesetz zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz und/oder Freistellung von Ansprüchen Dritter vor.

14. Produkthaftung; Verletzung von Rechten Dritter

14.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen genau auf Mängel zu prüfen und alles Machbare zu unternehmen, einen Produkthaftungsfall zu vermeiden. Wird der Auftraggeber aufgrund eines Produktmangels von einem Dritten in Anspruch genommen, der ganz oder teilweise auf einen Mangel der Lieferung des Lieferanten zurückzuführen ist, so kann der Auftraggeber anstelle des Ersatzes aller Schäden auch die Freistellung gegenüber dem Dritten verlangen. Die Pflicht des Lieferanten zur Leistung von Schadensersatz beinhaltet auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion zur Schadensverhütung, sofern dies zweckmäßig ist.

14.2 Der Lieferant stellt den Auftraggeber von jeder Haftung frei, die sich aus Ansprüchen aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von Rechten Dritter durch die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ergibt. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, alle Kosten, Aufwendungen und Zahlungsverpflichtungen aus der Rechtsverletzung auf erste schriftliche Anforderung des Auftraggebers zu übernehmen. Der Auftraggeber wird ohne Zustimmung des Lieferanten keine Vereinbarungen mit dem Dritten in Bezug auf die Rechtsverletzung treffen, insbesondere keinen Vergleich schließen.

15. Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz und Gefahrstoffe / „Supplier Code of Conduct“

15.1 Der Lieferant hat die „Einkaufskonditionen der HENSOLDT Gruppe zu Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz und Gefahrstoffen“ einzuhalten, welche auf der HENSOLDT-Website (www.hensoldt.net) im Bereich „Supplier Information“ verfügbar sind. Auf Wunsch stellt der Auftraggeber dem Lieferanten einen Ausdruck dieser Regelungen in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung.

15.2 Der Lieferant hat die Regelungen von HENSOLDT zur sozialen Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Lieferkette, den „HENSOLDT Supplier Code of Conduct“ einzuhalten, welcher auf der HENSOLDT-Website (www.hensoldt.net) im Bereich „Supplier Information“ verfügbar ist. Auf Wunsch stellt der Auftraggeber dem Lieferanten einen Ausdruck dieser Regelungen zur Verfügung.

15.3 Verstößt der Lieferant gegen den „HENSOLDT Supplier Code of Conduct“ und/oder die „Einkaufskonditionen der HENSOLDT Gruppe zu Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz und Gefahrstoffen“ oder gibt es einen hinreichenden Verdacht für einen solchen Verstoß, dann kann der Auftraggeber vom Lieferanten alle Informationen verlangen, die zur Untersuchung und Beurteilung des Falles vernünftigerweise erforderlich sind, und, wenn der Verstoß als wesentlich anzusehen ist, hat der Auftraggeber ferner das Recht, nach seinem eigenen billigem Ermessen die einschlägigen Compliance-Management-Systeme des Lieferanten einzusehen und zu prüfen; der Lieferant ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies vernünftigerweise erwartet werden kann.

15.4 Der Lieferant darf für Arbeiten für den Auftraggeber nur solche Mitarbeiter einsetzen, die die für die Arbeiten erforderliche Qualifikation besitzen. Der Lieferant hat dem Auftraggeber entsprechende Nachweise auf Anforderung kurzfristig für Stichprobenprüfungen zur Verfügung zu stellen.

16. Kündigung

16.1 Für die Kündigung von Lieferungen oder Leistungen gelten die gesetzlichen Regelungen des BGB.

16.2 Darüber hinaus ist der Auftraggeber im Falle der Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten bei der Bearbeitung einer Bestellung berechtigt, die betreffende Bestellung zu kündigen, wenn der Lieferant die Vertragsverletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der entsprechenden Aufforderung des Auftraggebers behebt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt von der Kündigung unberührt.

17. Versicherungen

17.1 Der Lieferant schließt bzw. unterhält Versicherungsverträge bei anerkannten Versicherern, um seine Haftung aus diesem Vertrag und den darauf basierenden Bestellungen angemessen abzudecken. Der von dem Lieferanten auf eigenen Kosten abzuschließenden bzw.

zu unterhaltende Versicherungen müssen hinsichtlich der Haftpflichtversicherung eine Deckungssumme von nicht weniger als 5.000.000 (fünf Millionen) Euro pro Schadensfall und Kalenderjahr sowie hinsichtlich der Produkthaftpflicht eine Deckungssumme von nicht weniger als 5.000.000 (fünf Millionen) Euro pro Schadensfall und 10.000.000 (zehn Millionen) Euro pro Kalenderjahr aufweisen.

17.2 Der Lieferant hat dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit die entsprechenden Versicherungsbescheinigungen vorzulegen.

18. Datenschutz

18.1 Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen der Zusammenarbeit alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Datenschutz, insbesondere zum Schutz personenbezogener Daten, zu beachten. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so erfolgt dies nur, wenn und soweit die Verarbeitung gesetzlich zulässig ist.

18.2 Verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers und gilt er als Auftragsverarbeiter im Sinne der Art. 4 und 28 DSGVO, so wird der Lieferant mit dem Auftraggeber eine gesonderte und schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen, die den einschlägigen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, insb. den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügt. Vor Abschluss einer solchen Vereinbarung wird der Lieferant keine Auftragsverarbeitung vornehmen.

18.3 Informationen zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftraggeber werden auf der HENSOLDT-Website (www.hensoldt.net) im Bereich „Supplier Information“ zur Verfügung gestellt.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19.2 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag und/oder ausgestellte Bestellungen zu kündigen. Im Falle der Kündigung kann der Auftraggeber die vorhandenen Anlagen und die vom Lieferanten bereits vorgenommenen Lieferungen oder Leistungen gegen eine angemessene Vergütung weiterhin nutzen.

19.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der durch diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen geregelten Geschäftsverbindung ist München. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

19.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

19.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.